



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Rötha und der Trauerhalle Mölbis (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung, des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes und der §§ 2, 9 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Rötha und die Trauerhalle Mölbis.

§2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der kommunalen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung sowie nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen und Amtshandlungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen und dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rötha in der jeweils gültigen Fassung fest.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) Erwerber/Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
 - b) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Rötha zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei nicht aufgeführten Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2011 außer Kraft.

Rötha, den 30.01.2026

Németh
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gebührenverzeichnis der Stadt Rötha für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen und der Trauerhalle Mölbis

Benutzungsgebühren (Nettoangaben)

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Urnengräber	
1.1	Urnengrabnutzung für 20 Jahre Ruherecht	381,78 €
1.2	Urne auf bestehendes Grab für 20 Jahre Ruherecht	229,07 €
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist pro Jahr	19,09 €
2.	Kindergräber	
2.1	Kindergrabstätte für 10 Jahre Ruherecht (Fehlgeburten, Totgeburten, Verstorbene bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres)	152,71 €
3.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
3.1	Urnengrab in UGA – nicht personalisiert (Rosenhain)	255,53 €
3.2	Urnengrab in UGA – personalisiert	612,79 €
3.3	Namensplakette für die personalisierte UGA (Umlage der Kosten auf den Bestattungspflichtigen entsprechend der Rechnung vom Steinmetz)	

II. Benutzung der Trauerhalle und ihre Einrichtungen

1.	Nutzung der Trauerhalle auf dem städtischen Friedhof - ganzjährig -	304,75 €
2.	Nutzung der Trauerhalle in Mölbis - ganzjährig -	304,75 €

III. Beisetzung

1.	Urnengrab öffnen, nach Beisetzung schließen und ausstatten	51,35 €
2.	Blumenschmuck zum Grab transportieren und niederlegen	25,68 €
3.	Stille Beisetzung durch das Friedhofspersonal	34,23 €

IV. Genehmigungen

1.	Genehmigung zum Setzen eines Grabdenkmals	29,14 €
2.	Genehmigung zur Umsetzung	14,57 €
3.	Berechtigung für gewerbliche Tätigkeit	21,86 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Jährliche Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes
(je aktives Nutzungsrecht)

27,34 €

VI. Einebnen und Beräumen von Grabstätten

1. Einebnung Urnengrabstelle

1.1 ohne Grabdenkmal

68,47 €

1.2 mit Grabdenkmal

102,70 €

VII. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz.

Der Stundensatz beträgt je angefangene Stunde

31,05 €

Rötha, den 30.01.2026

Németh
Bürgermeister

